

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 3/23

Berlin, 20.08.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 12.11.2024	10:00 Uhr	A 144, Sitzungs- saal	Amtsgericht Kreuzberg, Möckernstra- ße 130, 10963 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Tempelhof

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Tempelhof	Fl. 2, Nr. 3953/50	Gebäude- und Freiflä- che	12103 Berlin, Alt-Tem- pelhof 61, Manteuffel- straße 68, 69	4	7096
Tempelhof	Fl. 2, Nr. 3954/50	Gebäude- und Freiflä- che	12103 Berlin, Alt-Tem- pelhof 61, Manteuffel- straße 68, 69	3	7096
Tempelhof	Fl. 2, Nr. 3955/50	Gebäude- und Freiflä- che	12103 Berlin, Alt-Tem- pelhof 61, Manteuffel- straße 68, 69	3	7096
Tempelhof	Fl. 2, Nr. 3956/50	Gebäude- und Freiflä- che	12103 Berlin, Alt-Tem- pelhof 61, Manteuffel- straße 68, 69	3	7096
Tempelhof	Fl. 2, Nr. 3957/50	Gebäude- und Freiflä- che	12103 Berlin, Alt-Tem- pelhof 61, Manteuffel- straße 68, 69	1.015	7096

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	3 1/2-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus. 18 Wohnungen und 3 Gewerbeeinheiten mit insgesamt ca. 1.736,14 m ² Wohn-/Nutzfläche.	4.930.000,00 €
--	---	----------------

Der Verkehrswert wurde auf 4.930.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

RA Pieper zu 125/22/ CP Tel. 040/492 29 15 (Hagner)

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 13.04.2023.

Die Beschlagnahme erfolgte am 24.03.2023.

Das Versteigerungsobjekt ist mit einer Grundschuld in Höhe von 1.300.000,00 DM belastet, welche von einem Ersteher nach den derzeitigen Versteigerungsbedingungen zu übernehmen ist.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweise:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.